

Öffentliche Bekanntmachung



1. **Bebauungsplan Wohngebiet „Felderflur, nördlicher Teil“ in Wertheim-Waldenhausen**
2. **Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Felderflur, nördlicher Teil“ in Wertheim-Waldenhausen**

Die Große Kreisstadt Wertheim hat am 22. Juli 2019

- I. den Bebauungsplan Wohngebiet „Felderflur, nördlicher Teil“ und
- II. die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

jeweils als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten sowohl der Bebauungsplan Wohngebiet „Felderflur, nördlicher Teil“ als auch die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in Kraft. Der Bebauungsplan Wohngebiet „Felderflur, nördlicher Teil“ und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden ab sofort mit der Begründung zu dem Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften sowie dem Maßnahmenkatalog zur Förderung der Biodiversität und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Stadtverwaltung Wertheim, Referat 31 (Stadtplanung, Hochbau), 3. OG, Zimmer 325, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Wertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt Wertheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

III. Aus den §§ 39 bis 42 BauGB können sich Entschädigungsansprüche ergeben, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und im Zusammenhang damit ein Vermögensnachteil eintritt. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wertheim, 26. Oktober 2019

Stadtverwaltung Wertheim
Referat Stadtplanung, Hochbau